

Satzung

errichtet am 18.12.2000 und zuletzt geändert in der
Mitgliederversammlung vom 23.07.2018

MAGs – Münchner Aktionswerkstatt Gesundheit - Verein zur Förderung der Gesundheit, Kultur und Eigenverantwortung e.V.

I Name und Sitz

Der Verein führt den Namen MAGs – Münchner Aktionswerkstatt Gesundheit - Verein zur Förderung der Gesundheit, Kultur und Eigenverantwortung e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

II Zweck und Mittel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie der Volksbildung und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
2. Der Verein setzt sich zum Ziel öffentliche Gesundheitspflege und Volksbildung mit den Bereichen Kultur und Bildung, Sozialwesen, Wissenschaft und Forschung, Arbeit und Wirtschaft, Ökologie sowie städtebauliche Planung und Gestaltung zu verknüpfen.
3. Zum Erreichen des Vereinszwecks unterhält der Verein die Münchner Aktionswerkstatt Gesundheit (MAGs).

Aufgaben der Münchner Aktionswerkstatt Gesundheit (MAGs) sind insbesondere:

- Initiierung, Planung und ggf. Durchführung von gesundheitsförderlichen Aktionen und Projekten, bei Bedarf mit wissenschaftlicher Auswertung
- Beratung und Unterstützung von Institutionen, Initiativen und BürgerInnen, die gesundheitsförderliche Projekte durchführen wollen
- als Brückeninstanz zwischen den unter II.2. dieser Satzung genannten Bereichen fungieren
- Verbreitung und Förderung des Beteiligungsgedankens als gesundheitsförderlicher Komponente

Weitere Einrichtungen, die dem Vereinszweck dienen, können hinzukommen.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein ist weltanschaulich, politisch und konfessionell ungebunden.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, Volks- oder Berufsbildung.

III Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, über den Antrag entscheidet der Vorstand.

IV Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

V Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

VI Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) mit Auflösung (juristische Person)
 - d) durch Tod (natürliche Person)
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder einer Organisation angehört, die dem Vereinszweck widerspricht oder trotz 2-maliger Aufforderung den Jahresmitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

VII Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) der Beirat

VIII Mitgliederversammlung

1. Natürliche und juristische Personen haben jeweils eine Stimme.
2. Juristische Personen entsenden eine/n Vertreter/in in die Mitgliederversammlung.
3. Die VertreterInnen von juristischen Personen haben auf Verlangen ihre Vertretungsbefugnis dem Vorstand gegenüber glaubhaft zu machen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Belange des Vereins. Sie ist Kontrollorgan des Vereins. In dieser Eigenschaft bestellt sie den Vorstand, entscheidet über den Ausschluß eines Mitgliedes sowie über Satzungsänderung und über Änderung des Zweckes des Vereins. Darüber hinaus kann sie die Bestellung des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (insbesondere grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) jederzeit widerrufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand grundsätzlich mindestens einmal pro Jahr einzuberufen, darüber hinaus, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, sowie in den in dieser Satzung genannten Fällen. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
6. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch die Mitglieder hat auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder zu erfolgen.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für den Ausschluß eines Mitglieds ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens eine/n Kassenprüfer/in mit Buchhaltungserfahrung, diese/r muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen.
9. Die Mitgliederversammlung wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem / der ProtokollantIn und einem Vorstandmitglied zu unterschreiben.

IX Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis den Vorstand. Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten. Blockwahl ist möglich.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre und endet danach erst, sobald ein neuer Vorstand gewählt wurde. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Es darf höchstens ein Drittel der Vorstände aus der Mitarbeiterschaft kommen.
4. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind für den Verein vertretungsberechtigt.

5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat jedoch dem Verein gegenüber einen Anspruch auf Erstattung notwendiger Aufwendungen. Der Vorstand kann nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz eine Aufwandspauschale bis zur gesetzlichen Höchstgrenze erhalten; über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern. Falls keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

X Geschäftsführung

1. Zur Gesamtleitung der Einrichtungen des Vereins und zur Durchführung der Vorstands- und Mitgliederbeschlüsse, sowie zur Entwicklung von fachlichen Konzepten und Strategien kann der Vorstand eine Geschäftsführung einsetzen.
2. Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer ist gemäß §30 BGB besondere Vertretung des Vereins. Sie/er führt die Geschäfte des Vereins mit der erforderlichen Sorgfalt nach Maßgabe der Gesetze, der Vereinssatzung und der mit dem Vorstand vereinbarten Befugnisse. Ihre/seine Stellenbeschreibung ist Bestandteil des Geschäftsführungsvertrags.

XI Beirat

1. Zur aktiven fachlichen Begleitung des Vereins und seiner Einrichtung(en) kann ein Beirat eingerichtet werden.
2. Dem Beirat sollen Personen angehören, die aufgrund ihrer Qualifikation und ihres Engagements geeignet sind, die Arbeit des Vereins bzw. seiner Einrichtung(en) fachlich, ideell und materiell zu unterstützen. Die Personen werden von der Mitgliederversammlung berufen.
3. Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich.

XII Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit den Stimmen von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, Volks- oder Berufsbildung.

München, November 2018